

## „Vorteilhaft“ i.S.v. § 264 I Nr. 1 StGB

Vorteilhaft i.S.v. § 264 I Nr. 1 StGB sind Angaben, die die Aussicht des Subventionsnehmers auf Gewährung oder Belassung einer Subvention verbessern. Hinderliche Tatsachen sind es nicht. Umstritten ist,

**Streitstand** ⇒

ob es an der Vorteilhaftigkeit fehlt, wenn die Subventionsvoraussetzungen bereits anderweitig, das heißt unabhängig von den behaupteten Angaben vorliegen.

### a) Irrelevanztheorie

Nach der Rechtsprechung soll es nicht darauf ankommen, ob ein anderer als der im Subventionsantrag wahrheitswidrig behauptete Sachverhalt einen Anspruch auf die erstrebte Subvention begründet.

#### **Argument:**

- § 264 StGB bedroht seinem **Wortlaut** nach bereits die **bloß folgenlose Täuschungshandlung** mit Strafe. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Subvention auch auf andere Weise zu erreichen gewesen wäre.

### b) Alternativtheorie

Im Schrifttum wird überwiegend für richtig gehalten, dass ein wahrheitswidrig behaupteter Sachverhalt dann **nicht „vorteilhaft“ bleibe**, wenn die Subvention bereits aus anderen Gründen zu gewähren ist.

#### **Argumente:**

- Bei bestehendem Anspruch auf die gleiche Subvention wird das Rechtsgut **„Vermögen der öffentlichen Hand“ nicht beeinträchtigt**. (Stichwort: keine **Rechtsgutsverletzung**)
- Die falsche Angaben haben das Ergebnis nur vorweggenommen. (Stichwort: **nur zeitliche Ergebnisvorwegnahme**)

## Literatur

Kindhäuser, JZ 1991, 492